

Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Die Nutzer werden auf das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet. Es ist untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu vervielfältigen oder zu nutzen. Es dürfen nur die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Daten abgerufen werden. Die Weitergabe personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn dem Empfänger ein Recht auf Kenntnisnahme auf Grund einer Rechtsvorschrift zusteht. Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind sicher vor dem Zugriff Dritter aufzubewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Verstöße gegen das Datengeheimnis können nach § 44 und § 34 BDSG verfolgt werden. Der unbefugte Abruf geschützter Daten und die Verfälschung oder Zerstörung von Daten oder Programmen ist ebenfalls strafbar (§§ 202a, 263a StGB).

Verantwortung für die Interessentendaten

Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für die durch ihn eingegebenen Interessentendaten. Werden personenbezogene Interessentendaten erstmalig gespeichert, so ist der Interessent darüber zu informieren. Dies kann auch mittels personalisiertem Werbebrief oder auch durch Übergabe eines maschinell ausgefüllten Versicherungsantrages geschehen. Sind die Zwecke der Speicherung weggefallen, ist der Interessent durch den Vertragspartner zu löschen. Bei Beendigung der Zusammenarbeit behält sich die VPV das Recht vor, die Interessentendaten des Vertragspartners ungefragt zu löschen.

Nutzungsbedingungen für das VPV Makler Portal bei Onlineregistrierung

Das VPV Makler Portal ist ein Angebot der Vereinigte Post. Die Makler AG (im Folgenden als „VPV“ bezeichnet) für in Deutschland ansässige Versicherungsmakler und Mehrfachagenten (im Folgenden als „Vertragspartner“ bezeichnet). Die Nutzungsbedingungen gelten auch im Verhältnis zu anderen Unternehmen im VPV Konzern, die ihre Dienste im Rahmen des VPV Makler Portals anbieten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Leistungsbeschreibung

Das VPV Makler Portal bietet dem Vertragspartner die Möglichkeit, über das Kommunikationsmedium Internet unter der Adresse www.vpv-makler.de die dort angebotenen Dienste zu nutzen. Über diesen Zugang kann der Vertragspartner bestimmte Geschäftsprozesse online erledigen, Angebote berechnen, auf Dienstleistungen, Dokumente, Informationen und im Rahmen seiner Betreuungszuständigkeit auf Kunden- bzw. Vertragsdaten zugreifen. Der genaue Leistungsumfang kann variieren.

§ 2 Nutzung

1. Antrag, Widerruf der Nutzungsberechtigung

Um das VPV Makler Portal nutzen zu können, ist eine Online-Registrierung des Vertragspartners erforderlich.

2. Freischaltung des VPV Makler Portals

Zur Freischaltung wird dem Vertragspartner innerhalb von 24 Stunden werktags sowohl eine Kennung als auch ein Passwort per e-mail übermittelt.

3. Benutzerführung am Bildschirm

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Benutzerführung am Bildschirm und die dort gegebenen Hinweise zu beachten. Er muss alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen.

4. Zugangssperre

Liegen dem Vertragspartner Anhaltspunkte für eine unbefugte Kenntnis oder Verwendung des persönlichen Passworts oder der Kennung durch Dritte oder eine missbräuchliche Nutzung vor, hat der Vertragspartner unverzüglich das persönliche Passwort zu ändern. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die VPV unverzüglich zu unterrichten. In diesem Falle wird die VPV den Zugang zum VPV Makler Portal sperren.

Die VPV wird aus Sicherheitsgründen automatisch den Zugang zum VPV Makler Portal sperren, wenn dreimal nacheinander ein falsches Passwort oder eine falsche Kennung eingegeben wird.

Die VPV wird den Zugang zum VPV Makler Portal auch sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die VPV wird den Vertragspartner hierüber außerhalb des VPV Makler Portals informieren.

5. Besondere Sorgfaltspflichten bei der Geheimhaltung der Kennung und des persönlichen Passworts

Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Dritter Kenntnis des persönlichen Passworts bzw. der Kennung erhält. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Dritter das VPV Makler Portal missbräuchlich nutzt. Insbesondere darf der Vertragspartner die Kennung und das persönliche Passwort nicht notieren, elektronisch speichern oder an unbefugte Dritte weitergeben. Mitarbeiter der VPV, anderer Unternehmen des VPV Konzerns oder sonstige Personen sind nicht berechtigt, nach dem persönlichen Passwort bzw. der Kennung zu fragen.

6. Regelungen zum elektronischen Geschäftsverkehr

Sofern der Vertragspartner bei der Nutzung der beschriebenen Seiten als Unternehmer im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, findet § 312e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB keine Anwendung.

§ 3 Willenserklärungen

1. Abgabe von Willenserklärungen und Mitteilungen

Willenserklärungen und Mitteilungen sind abgegeben, wenn sie der Vertragspartner im Anschluss an die vollständige Eingabe gemäß der Benutzerführung (z.B. durch Drücken des OK-Felds) übermittelt.

2. Form von Willenserklärungen und Mitteilungen

Die VPV wird sich nicht deshalb auf die Unwirksamkeit von Willenserklärungen und Mitteilungen, für die vertraglich die Schriftform vereinbart ist, berufen, weil der Vertragspartner diese Willenserklärungen und Mitteilungen im Rahmen des VPV Makler Portals abgibt.

3. Stornogefahrmitteilungen

Die VPV wird die Stornogefahrmitteilungen an den Vertragspartner in das Maklerportal stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Stornogefahrmitteilungen abzurufen und zu

bearbeiten.

§ 4 Haftung

Die VPV haftet nicht – gleich aus welchem Rechtsgrund – für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Für Schäden die auf der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, ist die Haftung – gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruht – auf den Ersatz von typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden beschränkt. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten auch nicht für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und für die Haftung aufgrund der Übernahme einer Garantie.

§ 5 Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung des VPV Makler Portals

Die VPV kann Änderungen dieser Bedingungen auch elektronisch im VPV Makler Portal bekannt geben, wenn sie ausdrücklich auf der Startseite des VPV Makler Portals darauf hinweist. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem ersten Aufruf der Startseite seit der Änderung der Nutzungsbedingungen Widerspruch erhebt. Die VPV wird auf diese Folge besonders hinweisen. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn der Vertragspartner den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen abgibt.

§ 6 Kündigung

Der Vertragspartner ist berechtigt, die Nutzungsvereinbarung für das VPV Makler Portal jederzeit zu kündigen. Die VPV kann die Nutzungsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Anwendbares Recht

Die Nutzungsvereinbarung für das VPV Makler Portal unterliegt deutschem Recht.

2. Sonstige vertragliche Pflichten

Soweit sich aus diesen Nutzungsbedingungen nichts Abweichendes ergibt, gelten die sonstigen wechselseitigen vertraglichen Pflichten zwischen dem Vertragspartner, der VPV und den anderen Unternehmen des VPV Konzerns unverändert fort.

Nebenabreden, Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Das gilt entsprechend, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausführung der Regelungslücke soll eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Vertragsabschluss den Punkt beachtet hätten.

Stand: 12/2010